

An

Herrn Thomas Kutschaty
Justizminister des Landes NRW
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf

**Meine Strafanzeige vom 04.08.2014 gegen das Landesamt für Natur-,
Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)
Tatvorwurf: Verstoß gegen das TierSchG bei der Genehmigung
der Tierhaltung im Affenlabor COVANCE in Münster
Einstellung meiner Strafanzeige durch die Staatsanwaltschaft Bochum
mit Bescheid vom 03.09.2014 – AZ: 41 Ujs 101/14
Einstellung meiner Strafanzeige durch die Generalstaatsanwaltschaft
Hamm mit Bescheid vom 07.01.15 – AZ: 2 Zs 3371/14
Hier: Widerspruch und Beschwerde**

Sehr geehrter Herr Justizminister Thomas Kutschaty,

hiermit erhebe ich Widerspruch und Beschwerde gegen die Bestätigung der Einstellung meiner o.g. Strafanzeige durch die Generalstaatsanwaltschaft Hamm.

Wie ich es in meiner Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft Bochum vom 04.08.2014 und in meiner Beschwerde an die Generalstaatsanwaltschaft Hamm vom 15.11.14 ausführlich begründet habe, bestehen für jedermann ersichtlich Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat hinsichtlich der nicht artgerechten Tierhaltung im Affenlabor COVANCE. Die Verweigerung der Einleitung von Ermittlungen und der Erhebung der öffentlichen Klage sehe ich dementsprechend weiterhin als willkürlich, unfair und fahrlässig an.

Meine Stellungnahme:

Neben den erhobenen und belegten Vorwürfen der Verletzung der §§ 2, 7, 8 und 11 Tierschutzgesetz besteht eine gravierende Verletzung des § 1 TierSchG, wonach niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen darf. Es besteht kein vernünftiger Grund, durch eine nicht-artgerechte Haltung den Tieren im Affenlabor COVANCE Schmerzen, Leiden und Schäden zuzufügen.

Die Haltung von Primaten in Einzelhaltung und in winzigen Käfigen verstieß schon ab der Inbetriebnahme des Labors 1997 gegen das TierSchG § 8 (5), wonach keine Genehmigung für Tierversuche zu erteilen ist, wenn die Haltung der Tiere nicht artgerecht ist. Die Versuche hätten dementsprechend bereits zu diesem Zeitpunkt nicht genehmigt werden dürfen.

Auch die Umstellung der Anlage 2006 auf sogenannte „Gruppenkäfige“ genügt in keiner Weise der gesetzlichen Vorgabe einer artgerechten Haltung von Primaten.

Die Mindestanforderungen für die Maßen der Käfige nach EU-Recht sind höchstens für einen kurzfristigen Aufenthalt wie zum Beispiel einen Transport der Tiere zu verantworten. Die Behörde hätte aus ihrer Verantwortung heraus, die als oberste Priorität zum Schutz der Gesundheit und des Wohlergehens der Tiere gesetzlich ausgelegt wird, erkennen müssen, dass diese Mindestanforderungen bei einer Dauerhaltung erhebliche Leiden, Schmerzen und Schäden für die Tiere bedeuten, so dass sie eine Dauerhaltung der Tiere unter diesen Bedingungen nicht hätte genehmigen dürfen. Siehe meine beigefügte Stellungnahme zu der Richtlinie 2010/63/EU (auch im Internet unter folgendem Link abrufbar: http://www.jocelyne-lopez.de/pdfDateien/Petitionsausschuss_NRW_EU-Recht_26_12_14.pdf)

Hier ist eine gravierende Verletzung der gesetzlich angeordneten Ermessensausübung der Behörde festzustellen, wonach sie prioritär zum Schutz der Gesundheit und des Wohlergehens der Tiere zu handeln hat. Sowohl nach deutschem Tierschutzgesetz, als auch nach EU-Recht und nach § 40 VwVfG bzw. § 39 StGB steht der Behörde zu, ihr Ermessensbefugnis zum Schutz der Tiere auszuüben. Daraus folgt, dass die zuständige und verantwortliche Behörde LANUV NRW, sobald ihr Ermessen zusteht, dieses pflichtgemäß auszuüben hat und die nicht artgerechte Dauerhaltung der Tiere in „Gruppenkäfigen“ von diesen geringen Maßen im Affenlabor COVANCE bei der Umstellung der Anlage 2006 nicht hätte genehmigen dürfen.

Darüber hinaus mache ich in diesem Zusammenhang auf folgenden Umstand aufmerksam:

Durch die oben dargelegte gravierende Verletzung des Tierschutzgesetzes § 1, das seit 2002 Verfassungsrelevanz besitzt, entsteht die Verletzung meiner Grundrechte nach Art. 1 und 19 a GG.

Der Text des § 1 Tierschutzgesetz drückt schon **als Gesetz** den heutigen ethischen Standard der Würde des Menschen hinsichtlich seiner Verantwortung für das Tier als Mitgeschöpf in unserer Gesellschaft aus. Und hier erkenne ich auch persönlich meine Menschenwürde, die verletzt wird, wenn man ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden und Schäden Tieren zufügt. Meine Menschenwürde ist unzertrennlich von meinem Recht und meiner Pflicht, Tiere zu schützen. Ich anerkenne und respektiere die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere und darf nach Art. 20 GG den Anspruch erheben, dass sie von staatlichen Organen wie die Landesbehörde LANUV NRW auch anerkannt und respektiert werden.

Die Verweigerung der Staatsanwaltschaft Bochum Ermittlungen einzuleiten und die öffentliche Klage im Interesse der Allgemeinheit zu erheben, damit meine Vorwürfe der Verstöße gegen geltende Gesetze von dem zuständigen Gericht geprüft werden und Recht gesprochen wird, sehe ich dementsprechend als eine Missachtung und Hinderung meiner Grundrechte nach Art. 1 und 19 a GG. Die Verfassung gewährt mir nach Art. 19 a GG das Recht, den ordentlichen Rechtsweg zu bemühen, wenn meine Rechte durch die staatliche Gewalt verletzt werden.

Meine Forderung:

Vor diesem Hintergrund fordere ich Sie auf, sehr geehrter Herr Justizminister Thomas Kutschaty, zur Wiederherstellung der Rechtskonformität zu veranlassen, dass die öffentliche Klage im Interesse der Allgemeinheit gegen die für die Genehmigung der Tierhaltung im Affenlabor COVANCE zuständige und verantwortliche Behörde LANUV NRW erhoben wird.

Darüber hinaus fordere ich Sie auf, zu veranlassen, dass eine einstweilige Verfügung zum sofortigen Stop der Versuche bis zum angestrebten Gerichtsurteil eingereicht wird, zum Schutz der ca. 2000 Tiere, die gegenwärtig im Affenlabor COVANCE gehalten werden.

Bitte nehmen Sie auch Kenntnis der noch laufenden Change.org-Petition einer Bürgerin aus Münster „Sofortiges Einstellen aller Tierversuche bei Covance“, die zum jetzigen Zeitpunkt von 15.084 Bürgern unterschrieben wurde: <http://goo.gl/SILcM9>

Mit freundlichen Grüßen

Gisela Urban

Anlage: Stellungnahme zum EU-Recht